

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 16 (1936-1937)
Heft: 4-5

Rubrik: Wehrpolitische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Telegraphenwesen, besonders aber auch die meisten Departemente des Bundes zu besetzen haben, vorgeschrieben werden, zum großen Vorteil und Nutzen des ganzen Volkes. Den subventionierten Auswanderern wäre die Rückkehr in die Schweiz nach 5 bis 7 Jahren dringlich nahe zu legen. Man würde für die Subventionsberechtigung eine Altersgrenze setzen müssen und ebenso eine maximale Periode der Abwesenheit, im Falle der Auswanderer die Rückkehr nicht verweigert. Das 25. Altersjahr wäre als Altersgrenze für die Subventionsberechtigung, ein Auslandsaufenthalt von fünf bis sieben Jahren als maximaler Termin anzunehmen, nach welchem die Anwartschaft auf den Staatsdienst hinfällig würde.

Es ist nicht nur anzunehmen, daß der Großteil der mit solchen Aussichten ins Ausland gesandten Mitbürger einen bedeutenden Eifer entwickeln würde, um sich das Recht auf eine Staatsstelle zu erarbeiten, sondern auch wahrscheinlich, daß die vom Bund auf diese Weise aufgewandten öffentlichen Mittel einer sorgfältigeren und ausgiebigeren Verwendung und Verwaltung sicher wären, als für den gegenwärtig geplanten, freudlosen Auszug.

Zusammenfassend können folgende Punkte hervorgehoben werden:

1. Wenn unser Staatswesen die Auswanderung zu subventionieren gedenkt, so muß vorerst die Illusion zerstört werden, daß die Schweiz, als Staat, in der Lage sei, im Ausland geeignete Verhältnisse zu suchen, zu finden, zu schaffen, auf sie irgendeinen Einfluß auszuüben. Was der Auswanderer tut, gleichgültig welchen Beruf oder welche Berufe er ausübt, immer muß es völlig seiner Wahl überlassen bleiben — und den sich ihm bietenden Gelegenheiten! —, welche Tätigkeit und welche Reisebewegungen er zu unternehmen beschließt. Die Organisationsmöglichkeit beschränkt sich hauptsächlich auf den Heimatstaat.

2. Besonders jene Volksteile sollten für die Auswanderung interessiert werden können, die volkswirtschaftlich sich am besten dazu eignen, die dazu sowohl ihrer Schulung, als auch ausländischer Verhältnisse wegen am ehesten ausgerüstet sind, und die den Ehrgeiz haben, ein staatliches Amt zu bekleiden.

3. Die Möglichkeiten für die im Ausland tätig gewesenen jungen Leute müßten durch praktische Vorschriften in bezug auf die Aufnahme in den Staatsdienst, in halbstaatliche und eventuell großindustrielle Unternehmungen, verwirklicht werden. Die Rückkehr in die Schweiz, nach mehreren Jahren „Durchsetzen“ im Ausland, würde ihnen empfohlen und mit der Aufnahme in den Staatsdienst belohnt.

R u d o l f B a u m g a r t n e r.

Wehrpolitische Rundschau

Entpolitisierung der Landesverteidigung!

Allgemeines.

Von der Entpolitisierung der Schweizerischen Bundesbahnen war schon viel die Rede, von der Entpolitisierung der Landesverteidigung leider nur sehr wenig. Zu den wenigen Ausnahmen gehört der Aufsatz von Major i. GSt. Däniker in den Ausgaben vom Mai und Juni dieser Hefte. Bei den Bundesbahnen geht es um Schulden und Defizite, also fast ausschließlich um materielle Werte. Bei der Landesverteidigung aber geht es um eine der Grundlagen unseres Staates, geht es um letzten Endes um die Unabhängigkeit und den Bestand unseres Landes, geht es um Sein oder Nichtsein. Wenn irgendwo schädliche politische Einflüsse ausgeschaltet werden müssen, dann ist es in erster Linie in allen Fragen der Landesverteidigung, weil hier die politischen Einflüsse und Rücksichten am Mark unserer Wehrkraft nagen und unsere Wehrbereitschaft unterminieren.

Wohl darf das Wehrwesen eines Staates nie Selbstzweck werden. Es muß Sinn und Ziel von Seite der Politik erhalten. In anderen Staaten mögen solche Ziele offensiv sein. Bei uns ist die politische Zielsetzung für die Landesverteidigung rein defensiv: Erhaltung der Unabhängigkeit gegen außen und der Ordnung im Innern. Die Armee ist das Machtmittel, diese Grundlagen der Eidgenossenschaft zu erhalten. Bei einem Staat, dessen Außenpolitik auf der Grundlage der Neutralität beruht, ist diese rein defensive politische Zielsetzung für die Landesverteidigung etwas Konstantes, unabhängig von parteipolitischen oder machtpolitischen Zufälligkeiten und Veränderungen. Darum hat auch die Politik, abgesehen von der genannten Zielsetzung, in der Landesverteidigung nichts mehr zu suchen, vor allem nicht die Interessen- und Parteipolitik. Andererseits verlangt die Landesverteidigung eine entschlossene und zielichere Wehrpolitik, deren Ziel sein soll, der Landesverteidigung in jedem Moment das zur Verfügung zu stellen, was sie braucht. Wohl in keinem anderen Land liegen die Voraussetzungen für eine weitsehende und zielbewußt vorgehende Wehrpolitik günstiger als bei uns, wo Ziel und Zweck der Landesverteidigung seit mehr als einem Jahrhundert unabänderlich gesetzt sind.

In seiner Botschaft an die Räte über die neue Truppenordnung (19. Juni 1936) schreibt der Bundesrat einleitend:

„Die Kriegstüchtigkeit eines Heeres setzt sich aus verschiedenen Faktoren zusammen. Ausbildung, Bewaffnung und Organisation sind gleich wichtig und bedingen sich gegenseitig. Das Wichtigste und letzten Endes Entscheidende ist aber der Geist, jener einfache Soldatengeist, der jeden dort, wo man ihn hingestellt hat, seine Pflicht erfüllen läßt im Vertrauen darauf, daß jeder andere eben so handelt.“

Der rechte Soldatengeist basiert nun nicht nur auf dem Vertrauen in die Kameraden, in die Vorgesetzten und Untergebenen, sondern auch auf dem Vertrauen in die Behörden. Der Soldat fragt nicht, ob die obersten Behörden dieser oder jener Partei angehören. Aber es kümmert ihn, ob die obersten Behörden des Landes auch alle diejenigen Maßnahmen für die Landesverteidigung getroffen haben, die nötig sind und die in ihrer Macht lagen. Der Soldat, der einmal seine Haut herhalten soll, möchte immerhin die Gewißheit haben, daß die verantwortlichen Behörden für eine bestmögliche Vorbereitung der Landesverteidigung gesorgt haben. Diese Gewißheit, dieses Vertrauen in die obersten Behörden unseres Landes fehlen heute zum Teil. Zu sehr haben in den Nachkriegsjahren unsachliche politische Überlegungen Einfluß gewonnen auf die Landesverteidigung und ihre konsequente und zielbewußte Weiterentwicklung gehemmt. Der beste Beweis hierfür sind die heutigen Gewaltanstrengungen, um das Versäumte nachzuholen: 100 Millionen im Jahre 1933, 235 Millionen in diesem Jahr! Diese Zahlen allein sagen genug. Trotzdem seien einige Beispiele dieser unsachlichen politischen Einflüsse aufgezählt. Der Bundesrat gibt sie zum Teil selbst zu.

Finanzielle Rücksichten.

So schreibt er in der Botschaft zur neuen Truppenordnung:

„Das Militärbudget wurde während einer Reihe von Jahren so eng begrenzt, daß die Kredite nicht einmal zur Durchführung aller vom Gesetz vorgeschriebenen Ausbildungskurse ausreichten und für Ausrüstung und Bekleidung die Reserven angegriffen werden mußten; für die so notwendige Erneuerung und Vermehrung der Waffen stand kein Geld zur Verfügung.“

Das war in der schlimmsten Zeit der Nachkriegsjahre, als die Stimmung im Parlament sehr wenig armeefreundlich war. Trotzdem ist in erster Linie der Bundesrat für die damaligen Unterlassungen verantwortlich zu machen. Soviel wir uns erinnern, sind die meisten Militärforderungen, ordentliche und außerordentliche, vom Parlament genehmigt worden, wenn auch oft nach sehr heftigen Ausein-

andersehung. Wenn der Bundesrat nicht mehr verlangt hat, so trifft dafür ihn die Verantwortung. Schließlich verlangen wir vom Bundesrat, daß er über allen Parteikämpfen die Richtung weise für unser Staatsschiff und es nicht einfach treiben lasse von der Kurslosigkeit eines Parlamentes.

Außenpolitische Rücksichten.

Neben den finanziellen Rücksichten waren es dann vor allem außerpolitische Überlegungen, die während anderthalb Jahrzehnten den Ausbau der Landesverteidigung verhindert haben. Lassen wir wieder dem Bundesrat das Wort:

„Der Glaube an die kriegsverhindernde Kraft des Völkerbundes bewirkte einen Stillstand in der Entwicklung unseres Wehrwesens.“ (Botschaft für die neue Truppenordnung, 19. Juni 1936.)

„Das Ende des Weltkrieges erschien vielen als der Anbruch einer neuen Zeit, die auch uns erlauben würde, die Opfer für die Landesverteidigung erheblich zu beschränken, wenn nicht völlig darauf zu verzichten. Die Friedenssehnsucht und der Glaube an die Friedenssicherung durch die Verträge und den Völkerbundspakt waren damals so stark, daß es äußerst schwer hielt, auch nur den dringendsten Erfordernissen gerecht zu werden. Oft war unser Wehrwesen geradezu in seinem Bestande bedroht, und es bedurfte eines harten Kampfes, um überhaupt durchzuhalten.“ (Botschaft über die Verstärkung der Landesverteidigung vom 17. April 1936.)

Deutlicher sprach sich letzten Herbst an einer Konferenz für Industrieluftschuß Oberst F i e r z, der Chef der Kriegstechnischen Abteilung, aus:

„Wir sind mit dem aktiven Luftschuß vier Jahre im Rückstand, weil die Schweiz als Sitz des Völkerbundes nicht durch ihre Aufrüstung auffallen wollte und weil unsere Landesbehörden stets gehofft hatten, durch die A b r ü s t u n g s k o n f e r e n z in Genf zu einem wirkungsvollen Resultat zu gelangen. Heute gilt es nun, diesen Rückstand einzuholen.“

Das also war die „Wehrpolitik“ unseres Bundesrates: Hoffnungen auf den Völkerbund, Angst, unangenehm aufzufallen! Statt, auf die ehernen Grundsätze schweizerischer Neutralitäts- und Außenpolitik bauend, Wehrpolitik auf lange Dauer zu treiben, hat sich unsere oberste Bundesbehörde in ihrer „Wehrpolitik“ nur auf die augenblicklichen Verhältnisse gestützt.

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß derartige außenpolitische Rücksichten noch einmal einen Einfluß ausüben auf unsere Landesverteidigung. Heute wirken die außenpolitischen Momente geradezu im gegenteiligen Sinn. Das ist nach der früheren Vernachlässigung der Landesverteidigung leider dringend nötig. Besser wäre es wohl, die Landesverteidigung wäre überhaupt von jeder außenpolitischen Konstellation unabhängig und könnte sich nach rein sachlichen Momenten stetig weiter entwickeln.

Verfassungsrechtliche Hemmungen.

Während heute die außenpolitischen Momente einem Ausbau der Landesverteidigung fördernd sind, wirken dafür innenpolitische Rücksichten hemmend. So schreibt der Bundesrat in der bereits erwähnten Botschaft vom 17. April 1936 im Zusammenhang mit der Gefahr des strategischen Überfalles und der Notwendigkeit eines rasch bereiten und widerstandsfähigen Grenzschutzes:

„Die sicherste Gewähr böte eine s t ä n d i g e G r e n z s c h u ß t r u p p e. Sie ließe sich jedoch nur schaffen auf Grund einer Verfassungsänderung, da hiedurch das Milizsystem durchbrochen würde; wir müssen auf dem bestehenden verfassungsmäßigen Boden nach einer andern Lösung suchen.“

Wenn man diese Sätze liest, könnte man glauben, unsere Verfassung wäre etwas Heiliges, Unantastbares. Und doch, wie viele ungezählte Ritzungen hat sie in den letzten Jahren über sich ergehen lassen müssen! Vor allem in wirtschafts-

politischen Fragen hat der Bundesrat auf die Verfassung oft wenig Rücksicht genommen. Hätte die Schweiz einen Verfassungsgerichtshof, er hätte wahrlich viel Arbeit mit der Annullierung verfassungswidriger Gesetze und dringlicher Bundesbeschlüsse! Wir möchten aber dieser bequemen Praxis der Verfassungsrevisionen nicht das Wort reden, sondern lediglich darauf verweisen, daß unsere Verfassung sehr leicht revidiert und damit den vorhandenen Bedürfnissen angepaßt werden kann. Wenn zur Zeit die Frage ständiger Grenzschutztruppen geprüft wird, so muß also die Fragestellung in erster Linie lauten: Sind ständige Grenzschutztruppen für die Sicherheit unseres Landes nötig oder nicht? Diese Frage haben die militärischen Fachleute, Generalstab und Landesverteidigungskommission zu beantworten. Lautet die Antwort bejahend, dann kommt in zweiter Linie die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit ständiger Truppen. Es ließe sich vielleicht sogar auf Grund der heutigen Verfassung eine ständige Grenzschutztruppe bilden, nur nicht als Sache des Bundes, sondern formell als Sache der Grenzkantone, die nach der Verfassung bis zu 300 Mann stehender Truppen halten dürfen. Vielleicht würden je 300 Mann pro Grenzkanton genügen als ständige Besatzung der Grenzbefestigungen. Läßt sich aber der ständige Grenzschutz nicht errichten wegen Artikel 13 der Bundesverfassung, so sollten die Bundesbehörden eben sofort die Revision dieses Artikels auf verfassungsmäßigem Weg vornehmen. Bei gutem Willen des Bundesrates wäre es möglich, die Volksabstimmung über einen neuen Artikel 13 noch dieses Jahr durchzuführen und den ständigen Grenzschutz auf 1937 in Kraft zu setzen. Auf alle Fälle darf die Verfassung, die doch auch zum Schutze unseres Landes errichtet wurde, den notwendigen Ausbau der Landesverteidigung nicht behindern!

Undemokratisch!

Schon Major i. GSt. Däniker hat in diesen Heften (Mai und Juni) die Notwendigkeit einer Armeeleitung im Frieden begründet. Diese Forderung ist in letzter Zeit mehrfach erhoben worden. Im Nationalrat regte am 4. Juni der Waadtländer Rochat die einheitliche Kommandoordnung schon für Friedenszeiten an. Anders als in der Frage eines ständigen Grenschutzes scheint hier Einmütigkeit zu bestehen über die militärische Notwendigkeit eines Friedensgeneral, natürlich nicht mit den Diktatorkompetenzen, die dem General in Kriegszeiten zufallen. Bundesrat Minger aber entgegnete Nationalrat Rochat: Die Schaffung eines einheitlichen Armeekommandos schon in Friedenszeiten würde angesichts ihrer starken Kompetenzhäufung bei einem einzelnen Manne nicht in der Linie unserer demokratischen Tradition liegen.

Es ist bedauerlich, daß der Bundesrat zu einer rein militärischen Frage von größter Bedeutung keine bessere Antwort findet. Denn die Anführung unserer demokratischen Tradition ist doch nichts anderes als ein Schlagwort in einem Augenblick, da sich der Bundesrat auf wirtschaftlichem Gebiet außerordentliche Kompetenzen geben lassen will. Übrigens rühmt sich auch Frankreich seiner demokratischen Traditionen und kennt doch den Friedensgeneral in einer Form, die vielleicht auch für uns vorbildlich sein könnte. Die Schaffung einer Armeeleitung schon im Frieden hat mit Demokratie rein gar nichts zu tun. Es macht sich übrigens sehr seltsam, wenn der Bundesrat in der Botschaft vom 17. April die Gefahr eines strategischen Überfalles an die Wand malt, Bundesrat Minger aber am 4. Juni einen Friedensgeneral ablehnt. Als ob bei einem strategischen Überfall noch lange Zeit wäre für die Wahl eines General durch die Bundesversammlung wie in den guten alten Zeiten bis zum Weltkrieg!

Im übrigen hat Bundesrat Minger eine gewisse Schwerefälligkeit der Militärverwaltung, die wir schon im letzten Jahrgang der Monatshefte festgestellt haben, endlich zugegeben und eine Reform der Militärverwaltung in Aussicht gestellt, doch soll sie erst nach Verabschiedung der neuen Truppenordnung durchgeführt werden als vierte Etappe der allgemeinen Reorganisation

unseres Wehrwesens. Wir hoffen doch, diese Reform werde allein vom Standpunkt der militärischen Notwendigkeiten aus behandelt.

Konsequenzen.

Wir haben an verschiedenen Beispielen dargelegt, wie sehr unsachliche, politische Einflüsse und Rücksichtnahmen einem zeitgemäßen Ausbau unserer Landesverteidigung im Wege standen und noch stehen. Wo liegt der Fehler? Die politische Leitung des E. M. D. und der Gesamtbundesrat scheinen diejenigen Stellen zu sein, die verantwortlich sind für die verschiedenartigen politischen Rücksichtnahmen in Sachen der Landesverteidigung. Dabei haben wir die rein parteipolitischen Bindungen und Einflüsse, die leider auch bei den Bundesräten noch sehr stark vorhanden sind, ganz unberücksichtigt gelassen.

Man wird es nach den geschilderten Verhältnisse begreifen, daß der Verfasser zur Forderung nach einer Entpolitisierung der Landesverteidigung gelangt, das heißt nach einer Ausschaltung aller der verschiedenartigen politischen Einflüsse und Rücksichten, die bis heute unsere Landesverteidigung hemmen und ihr hindernd im Wege stehen. Die Schaffung einer Armeeleitung im Frieden, die für die Kriegsbereitschaft verantwortlich wäre, könnte wahrscheinlich eine sehr günstige Wirkung ausüben. Noch wirkungsvoller erscheint es uns, wenn an die Spitze des E. M. D. einmal kein Politiker, sondern ein militärischer Fachmann gestellt würde. Auch die französische Demokratie hat schon verschiedentlich Fachminister an die Spitze der Wehrministerien gestellt. Warum sollte die Schweiz einen Versuch in dieser Richtung nicht auch einmal wagen?

Das Vertrauen der Offiziere und Soldaten zu den für die Landesverteidigung verantwortlichen Behörden steht auf dem Spiel. Dieses Vertrauen restlos wieder herzustellen durch die konsequente Ausschaltung aller Politik von der Landesverteidigung ist eine der dringendsten Aufgaben zur Herstellung unserer Kriegsbereitschaft.

Gottfried Zeugin.

Kultur- und Zeitfragen

Ferdinand Hodler.

Zur Berner Ausstellung.

Noch keine zwei Jahrzehnte sind seit dem Tode F. Hodlers verfloßen und schon liegt sein Werk in den geistigen und künstlerischen Gehalten so eindeutig und klar vor uns als ob es einer weit zurückliegenden Zeit angehörte. Diese Kunst ragt auf wie ein erraticus Block. Die Beziehungen nach rückwärts greifen ins Weite, nach vorwärts weisen sie nur auf Bruchstücke und vereinzelt Kraftfelder hin. Hodler war wie George ein Kämpfer gegen die Verblendungen und Untiefen der Vorkriegszeit. Dieses trieb ihn in eine Wucht der Gestaltung hinein, die in der großen Form der Einfachheit die Wahrheit und das Wesen fand. Das Schaffen Hodlers offenbart — der Vergleich mit George drängt sich nochmals auf — ein Herrisches, das sich, um Ungleichungen unbekümmert, durchsetzen muß. Es ging ihm nicht darum, die äußere Wirklichkeit in neuen Formen auszusprechen, es drängte ihn die großen Inhalte des Lebens gedanklich und künstlerisch durcharbeiten und schaubar zu machen. Die Erscheinung war ihm nicht Gleichnis, sie war ihm Gebärde des Ewigen. Er malte Bildnisse, Landschaften, figürliche Kompositionen. Man beachte die Themen: Ergrißfenheit, Blick in die Unendlichkeit, Lied aus der Ferne, Heilige Stunde. Die Größe des Wurfs rückt Hodler an Michelangelo heran.